

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Fresach vom 24. Juli 2026, Zl. 120-20/BGM2/2026, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für den Schulweg im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß § 94d Z. 16 in Verbindung mit den §§ 43 Abs. 1a, 44 und 90 der STVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, werden im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße Schulweg, Parz. 1331, KG 75203, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass von Arbeiten beim Grundstück 98/4, KG 75203, Schulweg 140, 9712 Fresach, **vom 27. Juli 2026 bis 14. August 2026, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) Fahrverbot in beiden Richtungen für den Schulweg von Kreuzung Schulweg/Leitenweg nach Westen bis nach dem Grundstück 98/4, KG 75203.
- b) Eine Umleitung erfolgt über den Leitenweg, die L40, der Untermittlerberger Straße, den Wasserfallweg, den Wocheimweg und umgekehrt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs 1 STVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschild gemäß § 52 Z. 1 der STVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ an den in § 1 Z a) festgelegten Stellen. Zusätzlich ist der gesamte Bereich des gesperrten Straßenabschnittes mittels Scherengitter gegenüber dem fließenden Verkehr abzusperren.
2. Hinweiszeichen gemäß § 53 Z. 16 der STVO 1960 „Umleitung“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen für den gesamten Umleitungsbereich.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der StVO. 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:


Ing. Gerhard Altziebler



Ergeht an:

1. Frau Tina Walder, Dorfplatz 5a, 9721 Weißenstein:
Der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Feistritz/Drau obliegt.
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
2. Die Polizeiinspektion Feistritz/Drau, Villacher Straße 250, 9710 Feistritz/Drau

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- a) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- b) Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Verkehrswesen, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
- c) Die Landesalarm- und -warnzentrale, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- d) Österreichisches Rotes Kreuz, Dreschnigstraße 10, 9500 Villach
- e) Das Bezirkspolizeikommando, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein